

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum
Basler Übereinkommen)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
10. März 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (17. Ausschuß) – Drucksache 12/7032 –
den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler
Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der
grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und
ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)
- Drucksache 12/6351 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.04.94

Erster Durchgang: Drs. 304/93

**Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom
22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden
Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)¹⁾**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz

über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden
Verbringung von Rückständen (Rückstandsverbringungsgesetz -
RstverbrG)²⁾

-
- 1) Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78, S. 32)
- 2) Das Gesetz dient auch der Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 30, S. 1)

268/34

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (grenzüberschreitende Verbringung).
- (2) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff "Rückstand" im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff "Abfall" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABL. EG Nr. L 30, S. 1), im folgenden als EG-Abfallverbringungsverordnung bezeichnet. Der Begriff "Sekundärrohstoff" im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff "Abfall zur Verwertung" im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung. Der Begriff "Abfall" im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff "Abfall zur Beseitigung" im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung.
- (2) Rückstände im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Sekundärrohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind verwertbare Rückstände; Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind nicht verwertbare Rückstände.

- (3) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung oder Entsorgung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (4) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 2 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,
1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
 2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der geltenden Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

- (5) Der Besitzer muß sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 2 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden und aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Entsorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen werden kann.

§ 3

Verfahrensvorschriften

- (1) Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rückständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Rückstände erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rückständen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Rückstände beginnt. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbringung nach Satz 2 in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist die zuständige oberste Landesbehörde. Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Rückstände verbracht werden sollen, eine Ausfertigung ihrer Maßnahme, sofern diese schriftlich getroffen wurde.
- (2) Im Falle einer notifizierungsbedürftigen Verbringung von Rückständen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die notifizierende Person die Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der EG-Abfallverbringungsverordnung über die zuständige Behörde am Versandort vorzunehmen.
Die notifizierende Person legt dazu alle für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der notwendigen Kopien, der zuständigen Behörde vor. Die sich aus dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungsverordnung für die notifizierende Person ergebenden Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.
- (3) Die zuständige Behörde am Versandort kann einen Einwand gegen eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Sekundärrohstoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

in Staaten, mit denen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen wurde auch erheben, wenn

- a) die zur Verwertung befugten Anlagen in der oder aufgrund der Vereinbarung nicht abschließend festgelegt sind und
 - b) begründete Zweifel bestehen, daß die Verwertung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird, die den Anforderungen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung im Empfängerland genügen.
- (4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Rückstände entnehmen und untersuchen. Hierfür und für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist die notifizierende Person, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Notifizierungsunterlagen, die Form der Notifizierung und der Entscheidung,
 2. die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Rückständen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfaßt sind,
 3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.
- (6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Ausführung von Artikel 39 der EG-Abfallverbringungsverordnung die Zollstellen bekannt, über die Rückstände für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland in die, aus der und durch die Europäische Gemeinschaft verbracht werden dürfen.
- (7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger die Staaten, die mitgeteilt haben, daß sie vollständige oder eingeschränkte Einfuhrverbote für Abfälle oder Sekundärrohstoffe erlassen haben sowie die Staaten, mit denen Vereinbarungen nach Absatz 6 geschlossen worden sind, bekannt.

- (8) Sollen Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

§ 4

Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesamt für Güterverkehr wirken bei der Überwachung der Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie Rückstände sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

§ 5

Wiedereinfuhrpflicht

- (1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Rückstände besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung

im Sinne des Artikels 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat. Die Verpflichteten sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld zum Ausgleich verpflichtet. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt die Erfüllung der Verpflichtung dem Land, dessen zuständige Behörde die Notifizierung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes weitergeleitet oder die Weiterleitung verweigert hat, die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat, die für die Entscheidung über die Weiterleitung oder Genehmigung der Verbringung zuständig gewesen wäre, oder, wenn diese Zuständigkeit nicht feststellbar ist, dem Land des Grenzübertritts.

- (2) Die zuständige Behörde trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Soweit sich der Verursacher nach Absatz 1 nicht ermitteln läßt oder dieser die Rückstände nicht freiwillig oder auf Grund einer zu erlassenden Anordnung zurückholt und umweltverträglich entsorgt, kann die zuständige Behörde die Rückführung und die umweltverträgliche Entsorgung veranlassen. Hierzu kann sie sich geeigneter Dritter bedienen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung den zuständigen Behörden entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Es kann bestimmt werden, daß der Verursacher die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Rückstände und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Verursacher die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Sicherheitsleistung

- (1) In Ausführung von Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung darf eine notifizierungsgbedürftige Verbringung von Rückständen in den, aus den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine entsprechende Versicherung nachgewiesen hat.
- (2) Zuständig für die Festlegung und die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Rückständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat die inländische Behörde Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geforderte Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, alle in Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt sie die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.
- (3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die Versicherung in Anspruch genommen werden. Die Länder können weitergehende Kostentragungsregelungen treffen.

§ 7

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Für die

1. Überwachung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
2. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
3. Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Staaten und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens,
4. Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfall- und Sekundärrohstoffverbringung,
5. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach ^{den Nummern} 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle nach § 11, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt für

landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfall- und Sekundärrohstoffverbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und Sekundärrohstoffen und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Inneren, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in den ^{Nummern} 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen auch an Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden.
- (3) An das Sekretariat des Übereinkommens sowie an die Anlaufstellen und die für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf deren begründetes Ersuchen für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Zwecke übermittelt werden.

- (4) Der Empfänger der nach Absatz 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.
- (5) Für das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen gilt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Stellen das für sie geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes.

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, mit denen Rückstände auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 9

Umsetzung von internationalen Übereinkünften
oder Vereinbarungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen hinsichtlich der Verbringungsverbote und der Verbringungsverfahren nach § 3 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen und Sekundärrohstoffen zu fördern,
2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle oder Sekundärrohstoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

§ 10

Ausführung der EG-Abfallverbringungsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Maßnahmen in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Abfallverbringungsverordnung zu erlassen,
2. in Ausführung von Artikel 17 Abs. 1 und 2 der EG-Abfallverbringung ein Anzeigeverfahren für die Verbringung von bestimmten Rückständen nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung in bestimmte Staaten, die nicht Mitgliedsstaat der OECD sind, zu erlassen.

§ 11

Anlaufstelle

- (1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne von Artikel 36 Satz 2 und Artikel 37 der EG-Abfallverbringungsverordnung. Es ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Rückständen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es hat die zuständigen obersten Behörden der Länder, durch deren Gebiet Rückstände notifizierungsbedürftig verbracht werden sollen, vor der Entscheidung zu unterrichten; diese können binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einwände gegen die Verbringung erheben.
- (2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat des Basler Übereinkommens. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von schriftlich getroffenen Entscheidungen über die Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 14 Abs. 1 und 2, Artikel 16 Abs. 1 und 3, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 1 oder Artikel 21

- Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände aus dem oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. notifizierungsbedürftige Rückstände ohne Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 6, Artikel 17 Abs. 8, Artikel 20 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 23 Abs. 2 oder Artikel 24 Abs. 5 der EG-Abfallverbringungsverordnung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder Einwänden nach Artikel 7 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 4, Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a oder Artikel 24 Abs. 4 oder einer mit einer Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 3. entgegen Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 8 Satz 2, Artikel 17 Abs. 3, Artikel 17 Abs. 4, Artikel 17 Abs. 6, Artikel 17 Abs. 8, Artikel 20 Abs. 7 Satz 3, Artikel 22, Artikel 23 Abs. 6 Satz 2 eine Sendung nicht mit einem Begleitschein versieht, einen Begleitschein nicht mitführt oder den Begleitschein den für die Kontrolle zuständigen Beamten auf Verlangen nicht aushändigt,
 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 8 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, oder

6. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5, §§ 9 oder 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 handelt und die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat und der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Artikel 2

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a

Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte

Wer ohne im Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 zu sein für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig."

2. Die §§ 13 bis 13 c werden aufgehoben.
3. § 18 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 10 a wird gestrichen.
4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter "bis 10 a" und "nach § 18 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418)" werden gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 326 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
"(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.";
2. die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6;
in dem neuen Absatz 4 wird die Verweisung "In den Fällen des Absatzes 1" durch die Verweisung "In den Fällen der Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2148) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 16 und 18 bis 20 werden aufgehoben.
2. In § 17 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Regelung des Satzes 1 findet für Amtshandlungen der zuständigen Behörden sowie für in Amtshilfe vorgenommene Maßnahmen der Zollstellen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 30, S. 1) entsprechende Anwendung bis eine neue Regelung auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Rückstandsverbringungs-gesetzes vom ... erlassen worden ist."

Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

In die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird nach § 7 folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

20 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

2. für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

20 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Abfallverbringungsverordnung und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Zustimmungsgesetzes zum Basler Übereinkommen, des Rückstandsverbringungs-gesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 6. Mai 1994 in Kraft.

Anrufung**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (Gesetzesüberschrift, § 2 u.a. RstverbrG)

In Artikel 1 sind die Überschrift, § 2 und weitere Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift des Artikels 1 ist wie folgt zu fassen:

"Gesetz

über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) ²⁾"

b) § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I der Richtlinie 91/156/EWG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der geltenden Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muß sich der Stoffe oder der Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden und geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den abfallrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden kann.

(5) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken."

- c) Im Gesetz ist jeweils der Begriff "Rückstand" durch den Begriff "Abfall", der Begriff "Sekundärrohstoff" durch den Begriff "Abfall zur Verwertung" und der Begriff "Abfall" durch den Begriff "Abfall zur Beseitigung" zu ersetzen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Worte "EG-Abfallverbringungsverordnung" durch die Worte "Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABL. EG Nr. L 30, S. 1), im folgenden als EG-Abfallverbringungsverordnung bezeichnet," zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 und 2 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes schafft eine neue Begrifflichkeit, in der statt von "Abfällen" von "Rückständen, Sekundärrohstoffen und Abfällen" gesprochen wird. Damit wird materiell zwar dem europarechtlichen Ansatz entsprochen. Dies wird jedoch zu einem noch größeren, als dem derzeitigen Begriffswirrwarr führen, mit Auslegungsschwierigkeiten, die auf dem Rücken der ohnedies überlasteten Behörden ausgetragen werden, was für den Vollzug der Länder nicht hinnehmbar ist. Die vorhandenen Vollzugsschwierigkeiten durch Umdeklarierung von Abfällen zu Wirtschaftsgut werden durch die Einführung neuer, zusätzlicher Begriffe verschärft.

Nach den Vorstellungen des Bundestages müßte neben den Text der (unmittelbar geltenden) EG-AbfallverbringungsVO jeweils das Ausführungsgesetz mit seinen Entsprechungsregeln gelegt werden. Hinzu kommt, daß die gewählten Begrifflichkeiten im EU-Recht - mit anderem Sinngehalt - bereits vorkommen. So kennt das EU-Recht sowohl den "sekundären Rohstoff" (vgl. etwa Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b, Unterbuchstabe i der Richtlinie 75/442/EWG) als auch den "Rückstand" (vgl. etwa Anhang II B, Verfahren "R 11", der Richtlinie 75/442/EWG). Es liegt auf der Hand, daß dies im Vollzug zu immensen Schwierigkeiten führen muß. Deshalb wird der Grundgedanke des Bundestages aufgegriffen, durch Definitionen zur Rechtsklarheit beizutragen, und ergänzt.

Mit der Regelung wird zugleich klargestellt, daß Reststoffe i.S. des BImSchG, die verwertet werden sollen, bei der grenzüberschreitenden Verbringung als Abfälle zur Verwertung den Überwachungs- und Kontrollpflichten dieses Gesetzes unterliegen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2a - neu - RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 2 folgender § 2 a einzufügen:

"§ 2 a

Grundsatz der Entsorgungsautarkie

Bei Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die Beseitigung im Inland Vorrang vor der Beseitigung im Ausland. Sofern dennoch eine Beseitigung von Abfällen im Ausland entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist, hat die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat."

Begründung:

Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie bei Abfällen zur Beseitigung bedarf entsprechend der Regelungen im EU-Recht (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a Unterbuchstabe i EG-AbfallverbringungsVO; Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG) der nationalen Umsetzung. Die Regelung des § 2 a ist insbesondere auch erforderlich, um die durch die Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AbfG entstehende Lücke zu schließen.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Als Folge

sind in Satz 4 die Worte "obersten Landesbehörden" durch das Wort "Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung der Behördenzuständigkeit auf Landesebene ist auch weiterhin dem Landesgesetzgeber zu überlassen.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4a -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4a) In Ausführung der Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2, Artikel 17 Abs. 4 und 6, Artikel 20 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1, Artikel 22 und 23 Abs. 6 Unterabs. 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung trifft die Verpflichtung zur Mitführung des Begleitscheins auch den Transporteur sowie die den Transport unmittelbar durchführende Person. Der Begleitschein ist den für die Kontrolle zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Behandlung der Angaben nach Artikel 11 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung entsprechend."

Begründung:

Um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, darf die Pflicht zur Beifügung des Begleitscheins und der Angaben nicht nur den Notifizierenden treffen, sondern sie ist auf den Transporteur und die ausführenden Personen zu erstrecken. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Pflicht zur Aushändigung aufzunehmen.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4a -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 3 Abs. 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Wer Abfälle nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verwertung verbringen will, hat dieses vor Beginn der Verbringung der zuständigen inländischen Behörde anzuzeigen."

Begründung:

Es steht zu erwarten, daß zukünftig Abfallexporte fehlschlagen, weil eine Umdeklarierung hin zu Abfällen der Grünen Liste stattfindet. Eine Anzeigepflicht durch schlichtes Übersenden einer Mehrfertigung der Angaben nach Artikel 11 der EG-Abfallverbringungsverordnung erleichtert die Feststellung des Verursachers einer Umdeklaration.

Die in diesem Zusammenhang in § 10 Nr. 2 der Vorlage enthaltene VO-Ermächtigung, die das Anzeigeverfahren überdies auf den Export von Grüne-Liste-Abfällen in Nicht-OECD-Staaten beschränkt, ist nicht ausreichend.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 RstverbrG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. die Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach Absatz 4a".

Als Folge

ist in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach § 3 Abs. 4a sind über eine Rechtsverordnung festzulegen.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 7 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 7 die Worte "nach Absatz 6" durch die Worte "über die Verbringung von Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 2 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 2 nach den Worten "die sich aus" die Worte "der EG-Abfallverbringungsverordnung oder" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

9. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit nach Artikel 25 oder 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine Pflicht zur Rückführung von aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Abfällen besteht, trifft sie die notifizierende Person oder denjenigen, der eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat oder daran in sonstiger Weise beteiligt war, sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, der Erzeuger kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt der Vollzug dieser Verpflichtung der zuständigen Behörde, die die Notifizierung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes weitergeleitet oder die Weiterleitung verweigert hat, die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat oder die für die Entscheidung über die Weiterleitung oder Genehmigung der Verbringung zuständig gewesen wäre. Soweit sich nach Satz 3 keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß der Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß nachgekommen werden kann oder soweit Behörden mehrerer Länder zuständig wären, ist die Clearing-Stelle zuständig."

Als Folge

sind in § 5 Abs. 2 jeweils die Worte "der Verursacher" durch die Worte "der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete" zu ersetzen.

Begründung:

Der Kreis der Rückführpflichtigen muß auf alle ausgedehnt werden, die in irgendeiner Form kausal für die unerlaubte Verbringung waren. Dies erfordert neben einem Anfangstatbestand (jeder, der an einer unerlaubten Verbringung in sonstiger Weise beteiligt war) auch die Einbeziehung des Abfallerzeugers.

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedereinfuhr obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit darf keine Pflichtenverlagerung auf die Länder stattfinden,

auch nicht in Form der Erfüllung dieser Verpflichtung. Demgegenüber obliegt den Ländern unstreitig der Vollzug im Abfallbereich. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Zuständigkeiten müssen klar geregelt werden, insbesondere auch für den Fall, daß die eigentlich zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig feststellbar ist oder mehrere Behörden zuständig wären. Hier muß das Umweltbundesamt als Clearing-Stelle zuständig werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit nach Absatz 1 ein Rückführpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird, seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, veranlaßt die zuständige Behörde die Rückführung und ordnungsgemäße Entsorgung im Benehmen mit dem Solidarfonds nach § 6 a."

b) In Satz 6 am Ende ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Teilsatz anzufügen:

"ohne daß es einer besonderen Androhung oder Fristsetzung bedarf."

Begründung:

zu a:

Die Neufassung des Satzes 2 ist erforderlich, um das Zusammenwirken zwischen den zuständigen Behörden und dem Solidarfonds zu gewährleisten, wenn ein verantwortlicher Verursacher nicht oder nicht rechtzeitig verpflichtet werden kann.

zu b:

Um der Behörde einen schnellen Zugriff auf das Vermögen des Verursachers zu ermöglichen (Gefahr des Beiseiteschaffens von Vermögenswerten), soll ohne vorherige Androhung / Fristsetzung vollstreckt werden können.

11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1, 2 und 4 -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) In Ausführung von Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung darf eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet hat oder eine entsprechende Versicherung in ausrei-

chender Höhe nachgewiesen hat. Der Nachweis der Sicherheitsleistung gilt als erbracht, wenn die Mitgliedschaft in einem Solidarfonds nach § 6a vorliegt."

b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort "Rückständen" durch das Wort "Abfällen" zu ersetzen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die entsprechende Versicherung unmittelbar in Anspruch genommen worden."

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Wird Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung durch den Nachweis der Mitgliedschaft im Solidarfonds erfüllt, so trägt in den Fällen nach Artikel 25 der EG-Abfallverbringungsverordnung der Solidarfonds nach § 6a die im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten."

Begründung:

Die Sicherheitsleistung ist eine der wesentlichsten Konsequenzen aus der EG-Abfallverbringungsverordnung. Würde ihre Erbringung auf die Möglichkeit der Hinterlegung oder Bankbürgschaft begrenzt - weitere Fälle sind gegenwärtig nicht denkbar, da am Markt keine generellen Versicherungsmöglichkeiten bestehen -, würde dieses zu einer großen Belastung der abfallverwertenden Wirtschaft führen. Deshalb ist die Einführung eines Solidarfonds sinnvoll, dessen Aufgabe es auch sein muß, fehlgeschlagene legale Abfallverbringungen, die ebenfalls der Wiedereinfuhrpflicht unterliegen, abzudecken. Dieser Möglichkeit dient die gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages veränderte Fassung.

12. Zu Artikel 1 (§ 6a -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist nach § 6 folgender § 6a einzufügen:

"§ 6a

Solidarfonds Abfallrückführung

(1) Es wird ein "Solidarfonds Abfallrückführung" (Solidarfonds) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstalt gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Entstehen im Falle des § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Kosten, über-

nimmt diese der Solidarfonds. Dies gilt auch für Verbringungen, die bereits vor der Verbringung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt werden, sofern der zur Beseitigung Verpflichtete bei der Übernahme der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Notifizierende Personen im Sinne des Basler Übereinkommens und der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie diejenigen, die Abfälle nach Anhang II der Verordnung exportieren, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Beiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds an die Anstalt zu leisten. Das Nähere über die Anstalt, insbesondere

1. die Beitragspflicht und die Beitragspflichtigen,
2. die Bemessung der Beiträge,
3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
4. die Inanspruchnahme des Solidarfonds,
5. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Solidarfonds, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und
6. die Ausgestaltung der Aufsicht über die Anstalt

bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft Aufgaben und Befugnisse des Solidarfonds einer anderen juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben zu übernehmen und sie die gleiche Gewähr für die Wahrnehmung der Aufgaben bietet. Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.

(3) Der Solidarfonds kann von Rückführpflichtigen nach § 5 Abs. 1, soweit er für deren Pflichten einsteht, Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Erstattungsansprüche gegen einen Rückführpflichtigen gehen auf den Solidarfonds über, soweit dieser Kosten für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 übernommen hat."

Als Folge

sind in § 7 Abs. 1 nach den Worten "nach § 11," die Worte "der Solidarfonds Abfallrückführung nach § 6a," einzufügen.

Begründung:

§ 6a regelt die Ausgestaltung eines Solidarfonds, der für die Wiedereinfuhr von fehlgeschlagenen oder illegalen Verbringungen finanziell einspringt, wenn der Verursacher nicht verpflichtet werden kann oder die Kosten von ihm nicht beigetrieben werden können.

13. Zu Artikel 1 (§ 6a -neu- Abs. 4 -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist an § 6a -neu- folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Soweit das Vermögen des Solidarfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 5 nicht ausreicht, tritt die Bundesrepublik Deutschland an dessen Stelle."

Begründung:

Für den Zeitraum bis zur Ausstattung des Fonds mit Finanzmitteln bzw. in den Fällen der Erschöpfung des Fondsvermögens muß die finanzielle Absicherung von Rückholverpflichtungen abgesichert sein. Anknüpfungspunkt für den Eintritt der Bundesrepublik Deutschland ist dabei die dem Bund obliegende Überwachung der Außengrenzen, die auch die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen umfaßt.

14. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 RstverbrG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Worte "Abfall- und Sekundärrohstoffverbringung" und "Abfall- und Sekundärrohstoffverbringungen" jeweils durch das Wort "Abfallverbringung" bzw. "Abfallverbringungen" zu ersetzen und die Worte "und Sekundärrohstoffen" zu streichen.

Begründung:

Übernahme der EU-Begriffe.

15. Zu Artikel 1 (§ 10 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

"§ 10

Ausführung der EG-Abfallverbringungsverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche der in Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung aufgeführten Abfälle aus Gründen des Um-

weltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der Verordnung aufgeführten Abfälle überwacht werden."

Begründung:

Dem bisherigen § 10 Nr. 1 mangelt es als Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung an der hinreichenden Bestimmtheit.

Die Verordnungsermächtigung in § 10 Nr. 2 ist als Folge der vorgeschlagenen Einführung des neuen § 3 Abs. 4a entbehrlich.

16. Zu Artikel 1 (§ 11 Überschrift und Abs. 3 -neu- RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Anlaufstelle" die Worte "und Clearing-Stelle" anzufügen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus Clearing-Stelle für grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Die Clearing-Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sammlung von Informationen über aufgedeckte illegale Abfallexportversuche und erfolgte illegale Verbringungen (insbesondere betroffene Stoffe, Personen und Anlagen) sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren;
- 2. Sammlung von Informationen über Abfallverbringungen;
- 3. Weiterleitung dieser Informationen als Entscheidungshilfe an die Zollstellen, die Landesvollzugsbehörden und die Strafverfolgungsbehörden;
- 4. Verbindungsfunktion zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen;
- 5. Feststellungen über die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen im Ausland;
- 6. Entgegennahme von Rückholersuchen ausländischer Staaten bei illegalen Abfallverbringungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind, hat die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einzuziehen und hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Clearing-Stelle geeigneter Dritter bedienen;

7. Durchführung der Rückführung und umweltverträglichen Entsorgung in den Fällen, in denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß die Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß erfüllt werden kann."

Als Folge

sind in § 7 Abs. 1 nach dem Wort "Anlaufstelle" die Worte "und Clearing-Stelle" einzufügen.

Begründung:

Der Aufgabenbereich der in § 11 der Vorlage vorgesehenen Anlaufstelle als überwiegende Informationsbündelungs- und -weitergabestelle ist viel zu eng. Der neue Absatz 3 enthält demgegenüber einen erheblich erweiterten Aufgabenbereich der nunmehr bezeichneten "Anlaufstelle und Clearing-Stelle", der in wiederholten Forderungen der Länder entspricht. Zuständige Behörde soll nach wie vor das Umweltbundesamt sein und als Clearing-Stelle insbesondere die Rückführung und umweltverträgliche Entsorgung illegal exportierter Abfälle abwickeln, soweit sich keine zuständige Landesbehörde bestimmen oder fristgerecht ermitteln läßt oder soweit mehrere Landesbehörden zuständig wären. Darüber hinaus soll die Clearing-Stelle Erkundigungen im Ausland einziehen, soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die sinnvollerweise von einer zentralen Stelle als Vertreter der - zur Rückführung der Abfälle verpflichteten - Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, weil durch unklare Zuständigkeiten bei den Ländern derartige Rückholaktionen erschwert und verzögert werden würden, was letztlich dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schaden würde. Darüber hinaus werden die Informationsaufgaben der Clearing-Stelle ausgedehnt und diese als Verbindungsstelle zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen erklärt.

R 17. Zu Artikel 1 (§§ 12, 13 Satz 1 RstverbrG)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu fassen:

"§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2, Artikel 15 Abs. 2 Un-

- terabs. 1 Satz 2, Artikel 20 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, oder Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 der EG-Abfallverbringungsverordnung zuwiderhandelt,
2. ohne Genehmigung oder ohne Zustimmung nach Artikel 5 Abs. 1, Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 10, Artikel 17 Abs. 4 oder 6 oder Artikel 22 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 7, auch in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 8, oder Artikel 20 Abs. 6 auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 5, Artikel 10, Artikel 17 Abs. 4 oder 6 oder Artikel 22 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2, Artikel 20 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, oder Artikel 23 Abs. 6 Unterabs. 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine Sendung nicht mit einer Kopie des Begleitscheins versieht, entgegen Artikel 11 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung die dort genannten Angaben den Rückständen nicht beigibt oder entgegen Artikel 15 Abs. 8 Unterabs. 3, Artikel 20 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 2 oder Artikel 23 Abs. 6 Unterabs. 3 Satz 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung eine beglaubigte Kopie des Begleitscheins der Zollstelle nicht vorlegt,
4. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 oder Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a, der EG-Abfallverbringungsverordnung vor Ablauf der genannten Frist oder entgegen Artikel 24

Abs. 6 der EG-Abfallverbringungsverordnung trotz Vorliegens von Einwänden Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder

5. entgegen Artikel 14 Abs. 1 oder 2 Buchstabe a, Artikel 16 Abs. 1 oder 3 Buchstabe a, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 1 oder Artikel 21 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 a einen Begleitschein oder Angaben nicht mitführt oder auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 8 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6, § 9 Nr. 2 oder § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland we-

der seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat und der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz hat."

Als Folge

ist in § 13 Satz 1 die Angabe "§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 1 oder 2 Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts der Ahndungsbestimmungen an die sachlichrechtlichen Gebots- und Verbotsnormen.

18. Zu Artikel 2 Nr. 01 -neu- (§ 2 Abs. 2 und 3 AbfG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Entsorgung" durch das Wort "Beseitigung" ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe" durch die Worte "Abfälle, die" ersetzt.'

Als Folge

sind in § 11 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten "jedoch beschränkt auf Abfälle" die Worte "zur Beseitigung" einzufügen.

Begründung:

§ 2 Absätze 2 und 3 enthalten die Ermächtigungsgrundlage für die Abfallbestimmungsverordnung, die Reststoffbestimmungsverordnung und die Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung. In Aufbau und Systematik unterscheiden sich diese Verordnungen von der EG-Abfallverbringungsverordnung. Insbesondere § 11 AbfG sieht nach geltendem Recht für Abfälle und Reststoffe ein unterschiedliches Überwachungsinstrumentarium vor. Nach § 11 Abs. 3 besteht nur für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde die Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuchs und zur Vorlage bestimmter Belege; für Reststoffe, die nicht Abfälle im Sinne des AbfG der geltenden Fassung sind, bedürfen diese Pflichten einer besonderen behördlichen Anordnung.

Bei Anpassung des geltenden deutschen Abfallbegriffs an die EG-Begrifflichkeiten muß es zumindest für eine Übergangszeit bei dieser Differenzierung der Überwachungsintensität und des Überwachungsumfangs bleiben. Hierzu ist klarzustellen, daß

es sich bei Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 künftig um Abfälle zur Beseitigung und bei Reststoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 künftig um Abfälle zur Verwertung handelt.

Eine übergangslose Gleichbehandlung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung bei der Überwachung würde zu einer erheblichen Mehrbelastung von Industrie, Gewerbe und Kommunen führen, da sich das Begleitschein- und das Entsorgungsnachweisverfahren dann obligatorisch auch auf alle Reststoffe nach geltendem Recht erstrecken würde. Dies träfe auch die Vollzugsbehörden völlig unvorbereitet und zöge zwangsläufig erhebliche Vollzugsdefizite insbesondere in Ländern mit einem sehr hohen Aufkommen an industriell-gewerblichen Reststoffen nach sich.

Da das EG-Recht zu einer solchen Vorgehensweise nicht zwingt und in absehbarer Zeit die Liste der gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 689/91/EWG zu einer weiteren Anpassung des deutschen Rechts Anlaß gibt, sollte das bisherige System zunächst beibehalten werden.

19. Zu Artikel 2 Nr. 02 -neu- (§ 3 Abs. 3 AbfG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort "Abfälle" die Worte "zur Beseitigung" eingefügt und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Im übrigen können die in Absatz 2 genannten Körperschaften mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 oder freiwillig zurückgenommen werden oder ihre Verwertung anderweitig sichergestellt ist."

Begründung:

Die engen Ausschlußmöglichkeiten des bisherigen § 3 Abs. 3 AbfG werden auf Abfälle zur Beseitigung begrenzt. Abfälle zur Verwertung können dagegen in einem erleichterten Verfahren in die private Wirtschaft zur Verwertung abgegeben werden. Dies ermöglicht eine Vielzahl marktwirtschaftlicher Ansätze zur Verwertung von Abfällen auf lokaler und regionaler Ebene und stellt gleichzeitig sicher, daß die Abfallentsorgung insgesamt als Aufgabe der Daseinsvorsorge gewährleistet bleibt.

20. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 12 a AbfG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 12 a nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

Begründung:

Nach der Vorlage hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wobei insbesondere die Unzuverlässigkeit des Antragstellers von der Behörde nachzuweisen ist. Nach dem neuen Satz 3 obliegt dieser Nachweis dem Antragsteller (Beweislastumkehr). Beweisschwierigkeiten gehen damit zu Lasten dessen, der die Genehmigung anstrebt, also im Falle eines non liquet nicht zu Lasten des Staates und damit der Umwelt.

In Fortführung dieses Gedankens müssen nachträglich bekannt gewordene Tatsachen, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätten, zu einem unverzüglichen Widerruf der bereits erteilten Genehmigung führen.

Dieser Widerruf bliebe allerdings letztlich wirkungslos, wenn eingelegte Rechtsmittel zur aufschiebenden Wirkung führen würden, mit der Konsequenz, daß der Betreffende (zunächst) weiterhin Abfallverbringungen vermitteln dürfte. Dies könnte die Behörde zwar mit der Begründung und Anordnung des Sofortvollzuges in jedem Einzelfall verhindern. Vorzuziehen ist allerdings eine entsprechende Regelung im Gesetz, die von vornherein klarstellt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage für alle einschlägigen Fälle keine aufschiebende Wirkung haben. Insoweit muß Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip geregelt werden.

21. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 10, 10a und 11 AbfG)

In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 10 und 10a werden durch folgende Nummer 10 ersetzt:

"10. entgegen § 12a Satz 1 für Dritte Verbringungen von Abfällen oder Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung gewerbsmäßig vermittelt,".

b) In Nummer 11 werden die Worte " 13 Abs. 5 Nr. 2," gestrichen.'

Begründung:

Ein Verstoß gegen die in § 12a neu eingeführte Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte muß als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden können.

Die Streichung in § 18 Abs. 1 Nr. 11 stellt eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung der §§ 13 bis 13c AbfG dar.

22. Zu Artikel 3 (Änderung des StGB)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 326 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des § 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom entgegen einem Verbot, ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder vor Ablauf der für die Erhebung von Einwänden gesetzten Frist in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt."

b) (wie Vorlage, Artikel 3 Nr. 2)

2. In § 330 Abs. 1 Nr. 1 und § 330c wird jeweils die Verweisung "§ 326 Abs. 1 oder 2" durch die Verweisung "§ 326 Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Regelung ist erforderlich, um illegale Verbringungsverfahren, die mit einer vergleichbaren kriminellen Energie vorgenommen werden, auch in gleicher Weise mit Strafe zu bedrohen. Dazu muß zunächst klargestellt werden, daß die Strafandrohung sich auf Abfälle i.S. des Ausführungsgesetzes bezieht und damit auch auf Abfälle zur Verwertung. Ferner muß sich die Strafandrohung auf solche Fälle erstrecken, in denen ein Zustimmungserfordernis besteht oder die Einhaltung einer Frist verlangt wird.

Zu Nummer 2:

Anpassung weiterer Strafbestimmungen an die beabsichtigten Rechtsänderungen.

23. Zu Artikel 5 Nr. 2 -neu- (§ 8 Abs. 4 AbfRestÜberwV)

Artikel 5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'Die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

(wie Vorlage)"

2. In § 8 Abs. 4 werden die Worte "die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 13 des Abfallgesetzes" durch die Worte "die Notifizierung der zuständigen Behörde nach § 3 des Abfallverbringungsgesetzes" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung.